

Jedermann kann in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung in

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 12.05.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

#### Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf, 16269 Bliesdorf

#### ERSATZBEKANNTMACHUNG

#### zum Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Der von der Gemeindevertretung am 20.12.2010 beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“, der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.2011, AZ: 00402-11-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan „Solarpark“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung in

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 19.05.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.04.2011:

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20110427/Ö11**  
Beschluss:

1. Dem Antrag des Vereins Kunst und Kultur im Oderbruch, vertreten durch Bärbel und Manfred Nolting, Neulewin 16, 16259 Neulewin, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin zu und beschließt für das Gebiet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.

Im Plangebiet liegen Teilflächen der Flurstücke 393 und 394 der Flur 1, Gemarkung Neulewin. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem flurstücksbezogenem Übersichtsplan zu entnehmen.